

Auflistung: Welche Berufe sind kritisch zur Erhaltung der Infrastruktur?



Stand: 28.04.2020, 11:00 Uhr

Zu den Berufen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung folgender Bereiche dienen:

Gesundheitsversorgung & Pflege

- Krankenhäuser: Ärzte, Krankenschwestern, Krankenpflege, Hebammen, Reinigungspersonal der Kliniken, Küchenpersonal der Kliniken
- Rettungsdienst
- Niedergelassene Ärzte und deren Mitarbeiter
- Physiotherapeuten/ Physiotherapiepraxen
- Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Labore
- Apotheken und deren MA
- Altenpflege: Altenpflegepersonal, Reinigungspersonal der Pflegeheime, Küchenpersonal der Pflegeheime
- Mitarbeiter von Krankenkassen
- Optiker und Hörgeräteakustiker
- Behindertenhilfe: Beschäftigte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen)

Sonstige Bereiche der kritischen Infrastruktur

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr
 - Polizei
 - Feuerwehr
 - Rettungsdienst
 - Katastrophenschutz (THW)
 - Bundeswehr
 - Justiz
- Veterinärwesen (Grund- und Notfallversorgung), z.B. Tierärzte, Tiermedizinische Fachangestellte, Tierpfleger
- Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen),
- Steuerberatung & Wirtschaftsprüfer

Auflistung: Welche Berufe sind kritisch zur Erhaltung der Infrastruktur?



Stand: 28.04.2020, 11:00 Uhr

Zu den Berufen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung folgender Bereiche dienen:

- Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung
 - Lehrkräfte aufgrund dienstlicher Notwendigkeit (Notbetreuung oder Unterricht)
 - Mitarbeiter der Agentur für Arbeit
 - Auch Rechtsberatung und – vertretung sowie Notariate)
- Sicherstellung der öffentliche Infrastruktur
 - Informationstechnik und Telekommunikation - insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
 - Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, z.B. Mitarbeiter von Banken; Sozialtransfer,
 - Wasserversorgung
 - Energieversorgung
 - Kraftstoffversorgung
 - ÖPNV
 - Abfallwirtschaft
- Personen- und Güterverkehr (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen)
- Post- und Paketdienste
- Lebensmittelversorgung: Hier ist die gesamte Spanne von der Produktion bis zum Verkauf umfasst; Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) - inkl. Zulieferung & Logistik
- Versorgung mit Drogerieprodukten
- Medien insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

BITTE BEACHTEN: WEITERE KONKRETISIERUNGEN WERDEN ERFOLGEN

Auflistung: Welche Berufe sind kritisch zur Erhaltung der Infrastruktur?



Stand: 28.04.2020, 11:00 Uhr

Zu den Berufen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung folgender Bereiche dienen:

- Kinder- und Jugendhilfe
 - MA von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. ErzieherInnen aufgrund dienstlicher & betrieblicher Notwendigkeit)
 - MA des Bezirkssozialdienst, die mit dem Kinderschutz befasst sind
- Wohnungslosenhilfe
- Seelsorge in den Religionsgemeinschaften
- Bestatter
- Tankstellen
- Mitarbeiter im Bereich der Schutzbekleidung

BITTE BEACHTEN: WEITERE KONKRETISIERUNGEN WERDEN ERFOLGEN

Bedarf:

Wer darf sein Kind die in Notbetreuung bringen?



- Erwerbstätige Alleinerziehende**, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei **nicht** an.

Alleinerziehend bedeutet, dass das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Das Kind bzw. die weitere volljährige Person gehört zum Haushalt, wenn die Person in derselben Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.

Als alleinerziehend gelten in diesem Sinne auch Haushalte mit beiden Elternteilen, wenn der andere Elternteil aus **gesundheitlichen Gründen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt**, z.B. durch einen Krankenhausaufenthalt, Bettlägerigkeit oder Entbindung, **nicht aber** bei berufsbedingter Abwesenheit (z.B. ein Elternteil arbeitet die ganze Woche in einer anderen Stadt etc.)

oder

- Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen, genügt es, wenn **nur ein Elternteil** in einem Bereich der **kritischen Infrastruktur** tätig ist. Voraussetzung ist, dass das Kind **nicht durch eine andere im Haushalt lebende volljährige Person**, z.B. Nicht-Erwerbstätige oder volljährige Geschwister, **betreut werden kann**.

Bedarf: Wer darf sein Kind die in Notbetreuung bringen?



Diese Regelungen gelten ab dem 27. April 2020 gemäß des 340. NL des StMAS!

Weitere Voraussetzungen:

Voraussetzung der Notbetreuung ist weiter, dass das Kind

- keine **Krankheitssymptome** aufweist,
- nicht in **Kontakt zu infizierten Personen** steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist, und
- keiner **sonstigen Quarantänemaßnahme** unterliegt.

Am 10. April 2020 ist die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) in Kraft getreten.

Danach müssen sich **Personen, die sich nach dem 9. April 2020 im Ausland** aufgehalten haben, in häusliche Quarantäne begeben, sofern keine Ausnahme nach § 2 EQV gegeben ist.

Beispiele: Wer darf sein Kind die in Notbetreuung bringen?

Beispiel I :

Beide Eltern sind **berufstätig** und führen gemeinsam einen Friseursalon. Friseure gelten **nicht** als **systemrelevant**. Der Vater ist aktuell aufgrund einer **schweren Depression** krankgeschrieben und somit zu Hause.



Anspruch für K?

JA, die Mutter ist in dem Fall **als Alleinerziehende zu behandeln**, da der Vater aus gesundheitlichen Gründen für die Betreuung des Kindes ausfällt. Da die Mutter **berufstätig** ist, hat sie eine Berechtigung für die Notbetreuung ihres Kindes. Die Systemrelevanz ihres Berufs ist nicht zu beachten.

Beispiel II :

Beide Eltern sind **berufstätig**. Die Mutter ist Mitarbeiterin einer Krankenkasse (systemrelevant) und der Vater Immobilienmakler (nicht systemrelevant). Die Mutter arbeitet aktuell aus dem **Homeoffice**. Ihre dienstliche Notwendigkeit ist gegeben. Der Vater arbeitet aus dem Büro. Der 18-Jährige Sohn ist an der Realschule in der Abschlussklasse.



Anspruch für K?

JA, auch wenn die Mutter im **Homeoffice** arbeitet ist dies als **reguläre Berufstätigkeit** anzuerkennen. Ihr Beruf ist systemrelevant. Durch die Berufstätigkeit des Vaters sowie die Beschulung des volljährigen Bruders von Kind K steht keine andere Betreuungsperson zur Verfügung.